



Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Veitsbronn (nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Schulverbandsversammlungsbeschluss vom 17.06.2026 folgende:

Geschäftsordnung

für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Veitsbronn

Stand: Juni 2026

Schulverbands-Beschluss	17.06.2026
Ausfertigung	02.07.2026
Gemeindeblatt-Ausgabe	09 / 2026
Amtsblatt <i>online</i> Obermichelbach	31.08.2026
Amtsblatt <i>online</i> Tuchenbach	31.08.2026
Bekanntmachung Puschendorf	09 / 2026



Inhaltsverzeichnis

A.	Organe des Schulverbands Veitsbronn	3
	§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung	3
	§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung	3
	§ 3 Schulverbandsausschuss und andere Ausschüsse	4
	§ 4 Schulverbandsvorsitz	4
	§ 5 Vertretung im Schulverbandsvorsitz	5
	§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle	6
	§ 7 Geschäftsleitung	6
B.	Geschäftsgang des Schulverbands	7
	§ 9 Öffentliche Sitzungen	8
	§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen	8
	§ 11 Einberufung der Sitzungen	9
	§ 12 Anträge	9
	§ 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit	10
	§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände	11
	§ 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung	12
	§ 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung	13
	§ 17 Niederschrift	13
	§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse	14
C.	Schlussbestimmungen	15
	§ 19 Weitere Regelungen	15
	§ 20 Inkrafttreten	15



A. Organe des Schulverbands Veitsbronn

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzes fallen oder durch die Schulverbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind die nach § 4 Abs. 1 der Schulverbandssatzung von den Schulverbandsmitgliedern entsandten Personen. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Schulverbands abzustimmen haben.
- (2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie können als Zuhörende ohne Mitspracherecht auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilnehmen. ³Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ⁴Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. ⁵In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Plätze wechseln. Teilnahme-
pflicht
- (3) ¹Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung stehen in Schulverbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Mitwirkung in der Schulverbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. ²Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ³Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ⁴Über die Gewährung von Akteneinsicht an einzelne Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertretungen entscheidet der Schulverbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) ¹Die Mitglieder, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von den Vertretungen in ihrem kommunalen Amt vertreten. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Schulverbandsmitglied



bestellten Vertretungen. ³Diese Vertretungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die von ihnen vertretenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.
- (2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 4 Schulverbandsvorsitz

- (1) ¹Die Person, die den Schulverbandsvorsitz führt, vertritt den Schulverband nach außen. ²Der Schulverbandsvorsitz kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbands beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitz bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Schulverbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzes, an Stelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitz unterrichtet die Schulverbandsversammlung oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (4) ¹Der Schulverbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ²Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
 2. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,



3. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 4. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung jährlich 10.000 EUR nicht übersteigt,
 5. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
 7. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 EUR, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 8. in Personalangelegenheiten der Schulverbandsbediensteten im Bereich
 - 8.1. Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften
 - 8.2. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage
 - 8.3. Gewährung von Stufenlaufzeitverkürzungen
 - 8.4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten
- (5) Dem Schulverbandsvorsitz können durch Beschluss der Schulverbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 5 Vertretung im Schulverbandsvorsitz

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitz wird in dieser Funktion im Falle einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestimmten Mitglied gem. § 8 der Schulverbandssatzung vertreten. ²Falls dieses Mitglied der Schulverbandsversammlung gleichzeitig verhindert ist, wurde für die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulverbandsversammlung als Stellvertretung gem. § 8 der Schulverbandssatzung bestimmt. ³Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzes.
- (2) Der Schulverbandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbstständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.



§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitz die Geschäftsstelle des Schulverbands mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Schulverbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbands. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzes. ⁴Der Leitung der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbands im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Schulverbandsvorsitz im Einzelfall nicht anderes anordnet.
- (3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitz vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitz in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitz beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerung einen Zwischenbescheid.

§ 7 Geschäftsleitung

- (1) ¹Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Schulverbandsaufgaben verantwortlich. ²Die Aufgaben der Geschäftsleitung regelt der Schulverbandsvorsitz mit seinen Anweisungen, bei Bedarf mit einer Dienstordnung. ³Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitestmöglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. ⁴Sie unterstützt den Schulverbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. ⁵Unbeschadet der Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. ⁶Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Schulverbandsvorsitz mit der Einladung zu jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte digitalisierte oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen.
- (2) ¹Der Geschäftsleitung obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ²Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der Schulverbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von diesem aus seiner Mitte bestelltes Mitglied Protokoll.



- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung der Geschäftsleitung übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen. ²Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Schulverbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (4) ¹Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. ²Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen. ³Soweit Verpflichtungserklärungen für den Schulverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Schulverbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.
- (5) ¹Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten für das verbandseigene Personal und führt die Personalakten. ²Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig ohne Genehmigung des Schulverbandsvorsitzes auf andere zu übertragen.

B. Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungsleitung obliegt dem Schulverbandsvorsitz. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Im Fall ihrer Verhinderung sorgen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ²Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Schulverbandsvorsitz mitzuteilen.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitz handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.



§ 9 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse haben alle Interessierten Zutritt nach Maßgabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Sitzplätze. ²Bei Bedarf wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch die Verwaltung und die Medien zulässig. ²Sie können vom Schulverbandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird. ³Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig (informationelles Selbstbestimmungsrecht, Art. 1, 2 GG). ⁴Die Sitzung wird von der Verwaltung auch durch eine Tonaufnahme mitprotokolliert, diese dient lediglich zur Erstellung einer korrekten Niederschrift; weitere Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Gäste aus dem Sitzungssaal verweisen, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören.

§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
 2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
 3. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 4. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich scheint.
- (3) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (4) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung entfallen ist.



§ 11 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Schulverbandsvorsitzes zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden. ⁵Zu den Sitzungen der Ausschüsse erhalten alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich die Ladungen mit der Tagesordnung, jedoch ohne weitere Unterlagen.
- (2) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens 6 Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbands oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (4) ¹Der Schulverbandsvorsitz informiert mit der Ladung die Öffentlichkeit über Termin, Ort und wesentliche Tagesordnungspunkte. ²Den lokalen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 12 Anträge

- (1) ¹Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. ²Der Antrag ist zu begründen und muss 20 Tage vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitz vorliegen. ³Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁴Der Schulverbandsvorsitz gibt in der Schulverbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitz setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung.



²Antragstellende haben in der Sitzung das Recht zur mündlichen Begründung des Antrags und zu einer Schlussäußerung.

- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung entscheidet, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. ²Die Antragsteller begründen zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird die Dringlichkeit bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (5) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (6) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 13 Eintritt in die Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandssatzung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit ihrer Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die vertretene



Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.
- (5) ¹Der Schulverbandsvorsitz, die Leitung der Geschäftsstelle oder eine gesondert für die Berichterstattung bestellte Person erläutert den Sachverhalt des einzelnen Sitzungsgegenstandes. ²Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses oder Gremiums ist bekanntzugeben.
- (6) Soweit erforderlich werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzes oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertretungen oder andere sachkundige Personen hinzugezogen.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitz vor dem Aufruf des betroffenen Punktes der Tagesordnung unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitz die Beratung.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung dürfen nur dann sprechen, wenn der Schulverbandsvorsitz ihnen das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitz entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrags unverändert lassen,
 3. die Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) ¹Der Schulverbandsvorsitz, die berichterstattende und die antragstellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitz die Beratung.



- (7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Schulverbandsvorsitz mit einem Ordnungsgeld belegt werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Das Ordnungsgeld setzt der Schulverbandsvorsitz bis zu einer Höhe von 100 EUR, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 EUR fest.
- (8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es dazu nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
 4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
- (4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitz zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.



- (6) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet. ⁴Für die Abstimmungen können Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt werden, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung

- (1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden nach Möglichkeit sofort oder ggfs. im Nachgang beantwortet.
- (2) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitz die Sitzung für geschlossen.

§ 17 Niederschrift

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. ³Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (2) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitz und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. ²Sie wird nach Fertigstellung in das Ratsinformationssystem hochgeladen und liegt in den Diensträumen des Verbandsvorsitzes zur Einsicht auf. ³Werden bis zur nächsten Sitzung Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Schulverbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Schulverbandsversammlung. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.



- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können die Niederschriften aller Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einsehen und sich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²In Angelegenheiten der Rechnungsprüfung können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Sollten nach einem gefassten Gemeinderatsbeschluss im Zuge der weiteren Abstimmung Änderungen erforderlich werden, die den Sinn und Zweck sowie die Intention des Vertrages, der Satzung und des Beschlusses nicht verändern, bleiben diese zulässig und können entsprechend angepasst werden, ohne dass ein weiterer Beschluss nötig ist.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Versammlungen entsprechend.



C. Schlussbestimmungen

§ 19 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Schulverbandssatzung und des KommZG mit den Verweisen auf die GO.
- (2) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden des Schulverbands.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat Zugriff auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellte Geschäftsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2020 außer Kraft.

Veitsbronn, den 02.07.2026

Schulverband Veitsbronn

Marco Kistner
Schulverbandsvorsitzender

